

**Mag. Andreas Reichhardt**  
Bundesminister

An den  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

andreas.reichhardt@bmvit.gv.at  
+43 1 711 62-658000  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Österreich

Geschäftszahl: BMVIT-9.500/0003-I/PR3/2019

25. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Rossmann, Freundinnen und Freunde haben am 16. Mai 2019 unter der **Nr. 3567/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Umfärbung der Austro Control GmbH – Folgeanfrage zu 2867/J gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Nach welchen Kriterien erfolgte die Bestellung der neuen Geschäftsführung?*

Die Kriterien nach welchen die Bestellung der neuen Geschäftsführung der ACG erfolgt, entsprechen jenen der Ausschreibung.

Zu den Fragen 2 bis 5:

- *Spielte eines der folgenden Kriterien bei der Bestellung eine Rolle:*
  - a. *Fachliche Qualifikation im Bereich der Flugsicherung?*
  - b. *Erfahrung in der Leitung eines Großunternehmens?*
  - c. *Internationale Vernetzung unter Luftfahrtagenturen?*
- *Falls ja (Frage 2), inwiefern erfüllt Dr.in Valerie Hackl diese Kriterien?*
- *Falls ja (Frage 2), inwiefern erfüllt DI Mag. Axel Schwarz diese Kriterien?*
- *Falls nein (Frage 2), weshalb nicht?*

Für die Kriterien der Bestellung liegen immer die Anforderungen der ausgeschriebenen Stelle zu Grunde. Im Rahmen eines durch eine Personalberatungsfirma unterstützten Hearings wurde Dr. Valerie Hackl und DI Mag. Axel Schwarz als die bestgereihten Kandidaten festgestellt. Es wurden alle Kandidaten auf ihre fachlichen und persönlichen Kompetenzen anhand der Beurteilungskriterien, die die angesprochenen Punkte beinhalten, geprüft.

Zu Frage 6:

- *War Ihnen bei der Bestellung der Geschäftsführung bekannt, dass diese sofort nach Amtsantritt weitreichende Personalmaßnahmen setzen würde?*
  - a. *Falls ja, war dieses Vorhaben ein Grund für ihre Bestellung?*

Personalentscheidungen unterliegen rein dem Verantwortungsbereich der Geschäftsführung und waren vor Bestellung der Geschäftsführung nicht bekannt.

Zu Frage 7:

*Im zitierten Rechnungshof-Bericht werden die Kernziele der Eigentümerstrategie des BMVIT genannt. Diese waren zum damaligen Zeitpunkt (2017):*

- *Einhaltung eines sicheren, effizienten, pünktlichen und wirtschaftlichen Flugverkehrs*
  - *Umsetzung des Single European Sky (einheitlicher europäischer Luftraum) sowie aktive Einbringung in die Weiterentwicklung des Functional Airspace Block Central Europe*
  - *Anstreben eines wettbewerbsfähigen (Flug-) Gebührenniveaus*
  - *Trennung der behördlichen Aufgaben als Luftfahrtagentur von den operativen Aufgaben der Flugsicherung*
  - *Kundenorientiertes und wirtschaftliches Agieren und nachhaltige Personalentwicklung*
  - *Durchführung von Kostensenkungsprogrammen, insbesondere auch im Bereich Personal, wobei keine Eigentümerzuschüsse vorgesehen waren*
- *Entsprechen diese Ziele nach wie vor der Eigentümerstrategie?*
    - a. *Falls nein, wie sind die strategischen und betriebswirtschaftlichen Ziele der Eigentümerstrategie mittlerweile definiert?*

Die Eigentümerstrategie befindet sich zum aktuellen Zeitpunkt in Überarbeitung. Es können derzeit keine Aussagen zu den strategischen Zielen gemacht werden.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Sind die von der neuen Geschäftsführung vorgenommenen Personalmaßnahmen Teil der Eigentümerstrategie?*
  - a. *Falls nein, wurde von der Geschäftsführung ohne das Wissen und Einverständnis des Eigentümers gehandelt?*
  - b. *Falls nein, werden Sie im Zuge der strategischen Steuerung, die laut Rechnungshof-Bericht in Form von Eigentümer-Jours-fixes stattfindet, Maßnahmen oder Zielvorgaben setzen und wenn ja, welche?*
- *In Anbetracht der aufgelisteten strategischen Ziele, die dezidiert auch Personalentwicklung und -kostensenkung umfassen. Können Sie begründen, weshalb derartige Personalmaßnahmen, die Sie als „operative Tätigkeiten“ bezeichnet haben, nicht Gegenstand der Eigentümerstrategie sind und somit nicht in Ihren Verantwortungsbereich fallen?*

Personalmaßnahmen sind operative Tätigkeiten, in die der Eigentümer nicht eingreift, da eine strikte Trennung zwischen strategischer und operativer Ebene im Beteiligungsmanagement verfolgt wird. Zu Punkt Personalentwicklung und -kostensenkung wird die allgemeine Personalentwicklung und nicht einzelne Personalentscheidungen besprochen. Unternehmensinterne Personalentscheidungen sind nicht mit dem Eigentümer abzustimmen.

Zu den Fragen 10 bis 14:

- Können Sie begründen, weshalb Sie in der Anfragebeantwortung 2765/AB behauptet haben, die Sicherstellung des Erhalts des hohen Maßes an Flugsicherheit in Österreich falle nicht in den Aufgabenbereich des BMVIT, obwohl genau dies im Rechnungshofbericht als erstes Ziel der Eigentümerstrategie genannt wird?
- Wenn Personalmaßnahmen so weitreichende Konsequenzen hätten, dass sie den sicheren, effizienten, pünktlichen und wirtschaftlichen Flugverkehr negativ beeinträchtigten, fallen sie dann in den Verantwortungsbereich des BMVIT?
- Wie stellen Sie sicher, dass bei den nun vorgenommenen oder geplanten Personalmaßnahmen der sichere, effiziente, pünktliche und wirtschaftliche Flugverkehr im vollen bisherigen Umfang eingehalten werden kann?
  - a. Wenn sich abzeichnen sollte, dass hier tatsächlich negative Auswirkungen aufgrund von Beeinträchtigungen der Leistung der Belegschaft bestehen, werden Sie dann als Eigentümer handeln?
    - i. Falls ja, in welcher Weise?
- Liegt es im Aufgabenbereich der Gesellschafterin BMVIT, dafür zu sorgen, dass die Austro Control International weiterhin als Top-Behörde eingestuft wird?
  - a. Falls ja, wie stellen Sie dies sicher?
  - b. Falls nein, weshalb nicht?

Die Sicherstellung eines sicheren, effizienten, pünktlichen und wirtschaftlichen Flugverkehrs fällt gemäß den §§ 119 ff Luftfahrtgesetz in den Zuständigkeitsbereich der Austro Control GmbH. Das BMVIT ist die zuständige Aufsichtsbehörde über die Austro Control GmbH mit dem Ziel, die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Austro Control GmbH zu überwachen und – falls erforderlich - mit geeigneten Maßnahmen sicherzustellen, dass die geltenden Anforderungen im Bereich der Flugsicherung eingehalten werden.

Zu Fragen 15:

- Gibt es Einschätzungen von Seiten des BMVIT, wie sich eine Verschlechterung der Leistung der Austro Control in internationalen Vergleichsanalysen, beispielsweise anhand der durch die Flugsicherungsorganisationen verursachten durchschnittlichen Verspätungsminuten, auf den Standort Österreich, im internationalen Flugverkehr, etwa durch Reputationsverlust, auswirkt? (Beispielhafte Annahme: Verdoppelung der ATFM Delays)

Die Kapazitätsengpässe im europäischen Luftraum sind in erster Linie auf Verkehrssteigerungen zurückzuführen, die von einigen größeren europäischen Flugsicherungen noch nicht in vollem Umfang bewältigt werden können. Die Austro Control GmbH hat die Abwicklung von Teilen dieses Flugverkehrs übernommen, um das gesamteuropäische System zu unterstützen. Diese Leistungen der Austro Control GmbH im Sinne einer Netzwerkverantwortung finden auf europäischer Ebene hohe Anerkennung.

Mag. Andreas Reichhardt



